



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.845/4
vom 18. Dezember 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region und
einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen
Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die
Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 im deutschen
Sprachgebiet'

Am 10. November 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung, dem Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte der Wallonischen Region und dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über zwei Vorentwürfe eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 13. Oktober 2024 im deutschen Sprachgebiet‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von der vierten Kammer am 18. Dezember 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. Dezember 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs [‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über die Vorentwürfe folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Gemäß dem durch die Dekrete vom 28. April 2014 (Wallonische Region) und vom 5. Mai 2014 (Deutschsprachige Gemeinschaft) eingefügten Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1.1 der Dekrete vom 27. Mai 2004 (Wallonische Region) und vom 1. Juni 2004 (Deutschsprachige Gemeinschaft) ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ übt die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, die in Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, „begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder“, erwähnt werden.

Die Gesetzgebungsabteilung hat in ihrem Gutachten 59.365/4 das Folgende bemerkt ¹⁻²:

„3. [...] Schwierigkeiten tauchen auf, weil die Wahlverrichtungen für die Gemeindewahlen, die Provinzialwahlen und die Sektorenwahlen gemeinsam stattfinden (Artikel L4111-2 Absatz 1 des Kodex), während die Deutschsprachige Gemeinschaft nur die in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, „begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe“, erwähnten Zuständigkeiten der Wallonischen Region ausübt (Artikel 1 Nr. 1.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004).

Daraus folgt unter anderem, dass solange die Gemeinde- und Provinzialwahlen gemeinsam stattfinden, die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Wahleinrichtungen, die Wahlkosten, die Einrichtung der Wahllokale und die Zugänglichkeit und Aufsicht der Wahl- und Zähllokale und -zentren nur durch ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) oder durch gemeinsame Dekrete (Artikel 92bis/1 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) abgeändert werden können.

[‡] Da es sich um Dekretvorentwürfe handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Gutachten 59.365/4 vom 30. Mai 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. November 2016 ‚zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2015-2016, Nr. 132/1, S. 28-29.

² Siehe auch das Gutachten 59.753/2/V vom 17. August 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 9. März 2017 ‚zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der lokalen Wahlen‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 669/1, S. 15-16.

In derselben Hypothese der Konkomitanz gilt dies auch für die Bestimmungen in Bezug auf das automatisierte Wahlsystem bei den Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen (Artikel L4211-1 bis 4261-7 des Kodex). Der geltende Artikel L4211-1 Absätze 1 und 2 des Kodex bestimmt nämlich, dass wenn beschlossen wird, dass für Wahlkreise, Wahlkantone oder Gemeinden, die die Regierung bestimmt, ein automatisiertes Wahlsystem benutzt bzw. nicht benutzt wird, dieses System für alle Wahlen, d.h. für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen benutzt wird ³.

Dementsprechend müssen die für die Provinzial- und Gemeindewahlen im deutschen Sprachgebiet zuständigen Gesetzgeber einvernehmlich über das Wahlsystem (Wahl mit Stimmzettel, automatisiertes Wahlsystem, elektronisches Wahlverfahren mit Papierbeleg, ...) entscheiden.“

In ihren Gutachten 61.326/4 und 61.334/4 vom 17. Mai 2017 hat die Gesetzgebungsabteilung festgestellt, dass das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Provinzialwahlen vom 14. Oktober 2018 geschlossen wurde, „um diesen Gutachten des Staatsrats Rechnung zu tragen“ und dass keine weitere Bemerkung über diesen Text zu formulieren ist ⁴.

Dieselbe Bemerkung wird für das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen wiederholt.

³ Fußnote Nr. 11 aus dem zitierten Gutachten: Daraus folgt auch, dass der Königliche Erlass vom 30. März 1998 ‚zur Ersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. April 1994 zur Bestimmung der Wahlkantone, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird‘ nur durch gemäß Artikel L4211-1 Absatz 1 des Kodex durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeinsam verabschiedete Erlasse abgeändert werden kann.

⁴ Gutachten 61.326/4 vom 17. Mai 2017 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 12. Oktober 2017 ‚portant assentiment à l’accord de coopération conclu le 13 juillet 2017 entre la Région wallonne et la Communauté germanophone concernant l’organisation des élections locales du 14 octobre 2018 sur le territoire de la région de langue allemande‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 874/1, S. 22-23, und Gutachten 61.334/4 vom 17. Mai 2017 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2017 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2016-2017, Nr. 195/1, S. 8-9.

2. In dem Titel und in dem einzigen Artikel der beiden Dekretvorentwürfe ist das Datum des Zusammenarbeitsabkommens, dem zugestimmt wird, nämlich 9. November 2023, zu erwähnen ⁵.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

⁵ *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Formel F 1-1-3 und F 4-1-5.